

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 13.03.23

und Antwort des Senats

Betr.: Fortgesetzter Rechtsbruch beim Anspruch auf Ämterbegleitung (II)

Einleitung für die Fragen:

Trotz gegenteiliger Behauptungen des Senats (vergleiche Drs. 22/9233, 22/9099 und 22/8685) ist der Rechtsanspruch, eine Begleitung zu Behördenterminen mitnehmen zu können, in Hamburg weiterhin nicht umgesetzt.

Am 09.03.2023 wurde beim Versuch einer Behördenbegleitung bei der Rückkehrberatung des Amtes für Migration am Bargkoppelweg 60 der Beistand von den Securities nicht in das Behördengebäude gelassen. Ihm wurde mitgeteilt, die Security habe das Hausrecht und die Anweisung, keine Begleitung mit in die Behörde zu lassen. Auf die Aufforderung mit einer:m Behördenmitarbeiter:in sprechen zu wollen, wurde vonseiten der Security Kontakt mit der Sachbearbeiterin aufgenommen. Außerdem wurde der Sachbearbeiterin durch den Verfahrensbeteiligten ein Zettel vorgelegt, auf dem in deutscher Sprache geschrieben stand, dass ein Beistand im Sinne des § 14 HmbVwVfG vor der Tür steht, nicht reingelassen wird und dort wartet. Die Sachbearbeiterin habe daraufhin der Security mitgeteilt, dass sie keinen Beistand zulässt. Das soeben beschriebene Verfahren hat 55 Minuten in Anspruch genommen. Während dieser Zeit musste der Beistand bei 0 Grad Celsius vor der Tür warten. Das Bitten, zumindest drinnen warten zu dürfen, wurde zurückgewiesen. Es handelt sich dabei um einen inakzeptablen Rechtsbruch. Den Auskünften des Sicherheitsdienstes zufolge handelt es sich nicht um einen Ausnahmefall, sondern um die übliche Weise, am Bargkoppelweg 60 mit dem Beistandsrecht zu verfahren.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wird die in der Einleitung geschilderte Vorgehensweise des Amtes für Migration am Bargkoppelweg 60 durch den Senat unterstützt oder geduldet?*

Falls ja, warum?

Antwort zu Frage 1:

Aus Sicht des Amtes für Migration stellte sich der Einzelfall anders als in der Einleitung für die Fragen beschrieben dar. Am 9. März 2023 äußerte der Behördenbegleiter im Eingangsbereich des Standortes den Gesprächswunsch mit einer Sachbearbeiterin, die nicht am Standort Bargkoppelweg 60 arbeitet, sondern in der Hammer Straße. Von dort wurde die Meldeaufgabe für die zur Vorsprache im Ankunftszentrum aufgeforderte Person erstellt. Der Wachdienst sagte, dass diese Mitarbeiterin am Standort tätig sei und ließ nur die zur Meldung aufgeforderte Person passieren, nicht jedoch deren Begleitung. Dies widerspricht der geltenden Regelung und wurde gegenüber dem Wachdienst nochmals klargestellt.

Im anschließenden Gespräch mit dem Sachbearbeiter der Rückkehrberatung wurde durch die zur Vorsprache aufgeforderte Person nicht kommuniziert, dass sie in Begleitung erschienen war, sodass kein Bezug zum wartenden Behördenbegleiter hergestellt werden konnte.

Frage 2: *Hält der Senat das Beistandsrecht gemäß § 14 Absatz 4 HmbVwVfG für entbehrlich?
Falls ja, warum?*

Antwort zu Frage 2:

Nein.

Frage 3: *Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um den Anspruch von Verfahrensbeteiligten gemäß § 14 Absatz 4 HmbVwVfG einen Beistand zu Behördenterminen mitzunehmen, flächendeckend in allen Behörden zu gewährleisten? Wann wird der Senat diese Maßnahmen ergreifen und zu wann werden diese voraussichtlich abgeschlossen sein?*

Antwort zu Frage 3:

Es handelt sich hier um einen Einzelfall, aus dem nicht geschlossen werden kann, dass dieses Recht grundsätzlich nicht gewährleistet wird. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 4: *Der Sicherheitsdienst erfüllt nach Auskunft des Senats (vergleiche Drs. 22/8685) keine hoheitlichen Aufgaben. Wie beurteilt der Senat die Rechtslage, wenn eine Sachbearbeiterin sich für die Mitteilung der Ablehnung des Beistandsrechts gegenüber dem Beistand der Mitarbeiter:innen des Sicherheitsdienstes bedient?*

Antwort zu Frage 4:

Im beschriebenen Fall hat weder eine Sachbearbeiterin noch ein Sachbearbeiter das Beistandsrecht abgelehnt.

Frage 5: *Ist beabsichtigt, disziplinarrechtliche Maßnahmen wegen der fortgesetzten dienstlichen Verfehlungen durch Nichtbeachtung des Beistandsrechts zu ergreifen?
Falls ja, gegen wen?
Falls nein, mit welcher Begründung nicht?*

Antwort zu Frage 5:

Eine fortgesetzte dienstliche Verfehlung liegt hier nicht vor.

Frage 6: *Ist beabsichtigt, die rechtswidrige Weisungslage gegenüber dem Sicherheitsdienst an die Rechtslage anzupassen?
Falls ja, wann?
Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 6:

Es besteht keine rechtswidrige Weisungslage gegenüber dem Wachdienst. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 7: *Auf welche Weise ist beabsichtigt, den Sicherheitsdienst dafür zu sensibilisieren, dass Verfahrensbeteiligte einen Rechtsanspruch darauf haben, Behördentermine mit Beiständen wahrzunehmen?*

Antwort zu Frage 7:

Die Objektleitungen sind entsprechend informiert und haben dafür Sorge zu tragen, dass alle eingesetzten Mitarbeitenden entsprechend informiert sind. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Zahlenmäßige Beschränkungen des Beistandsrechts

Vorbemerkung: In Drs. 22/9233 wurde in Bezug auf das Ankunftszentrum im Bargkoppelstieg mitgeteilt, dass das Beistandsrecht aufgrund der „Situation“ vorübergehend auf lediglich einen Beistand begrenzt wird. Die Pandemielage hat sich mittlerweile entspannt, die Maskenpflicht wurde sogar im oft beengten ÖPNV aufgehoben.

Frage 8: Besteht am Standort Bargkoppelstieg weiterhin eine Begrenzung des Beistandsrechts auf lediglich einen Beistand?

Frage 9: In welchen anderen Behörden wird das Beistandsrecht auf lediglich einen Beistand begrenzt? Bitte unter Nennung der jeweiligen Begründung beantworten.

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Gemäß § 14 Absatz 4 HmbVwVfG kann ein Beteiligter zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Eine Ausnahme wird aber für vulnerable Personen vorgenommen, die auf physische Unterstützung angewiesen sind. § 14 Absatz 4 HmbVwVfG gilt für sämtliche Behörden.

Hinweisschild am Ankunftszentrum Bargkoppelstieg

Vorbemerkung: In der Drs. 22/9233 wurde mitgeteilt: „Wie in der Drs. 22/9099 ausgeführt, war ein entsprechender Hinweis am Zaun des Ankunftsentrums im Eingangsbereich angebracht. Dieser wurde allerdings offenbar von Unbekannten entfernt. Darüber hinaus lag das Hinweisschild im Innenbereich aus. Nachdem das Fehlen des Hinweisschildes bemerkt wurde, wurde im Eingangsbereich des Standortes eine feste Anbringung vorgenommen, die von außen nicht zugänglich ist.“ Eine Überprüfung des Standorts am Bargkoppelstieg 10 bis 14 hat ergeben, dass erneut kein Hinweis auf das Recht, einen Beistand mitzunehmen, angebracht ist.

Frage 10: Durch wen und warum wurde die Entfernung des Hinweisschildes angeordnet?

Frage 11: Wann wurde der Hinweis auf das Beistandsrecht entfernt?

Frage 12: Ist eine erneute Anbringung des Hinweises beabsichtigt?
Falls ja, wann wird der Hinweis auf das Beistandsrecht wieder angebracht?
Falls nein, warum nicht?

Frage 13: Ist auch die Anbringung eines entsprechenden Hinweisschildes am neuen AsylbLG-Standort des Amtes für Migration am Bargkoppelstieg beabsichtigt?
Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 10 bis 13:

Die Hinweisschilder wurden anlässlich der Parlamentarischen Anfrage überprüft. Die Hinweisschilder waren sämtlich angebracht. Es erfolgte keine Entfernung der Hinweisschilder, stattdessen war eine temporäre Entfernung im Zusammenhang mit Reinigungsmaßnahmen notwendig.

Der Standort für die Leistungsgewährung am Bargkoppelstieg besteht bereits seit Bezug des Standortes in 2016. Auch dort ist ein Hinweisschild angebracht.